

### <u>Tätigkeitsbericht</u> der

# WTG-Behörde (Heimaufsicht) der Stadt Gelsenkirchen

## für den Berichtszeitraum 2015 / 2016

**Juni 2017** 

1.	Allgemeines/ Einleitung	3
1.1	Tätigkeitsbericht	3
1.2	Rechtliche Rahmenbedingungen für die WTG-Behörde (Heimaufsicht)	3
2.	Personelle Ausstattung	4
2.1	Zahl und Qualifikation der Beschäftigten	4
2.2	Fortbildungen und Qualitätsmanagement	4
3.	Wohn- und Betreuungsangebote	5
3.1	Geltungsbereich des WTG	5
3.2	Pfad.wtg	6
3.3	Grunddaten zu allen Wohn- und Betreuungsangeboten	6
4.	Tätigkeiten der WTG-Behörde	7
4.1	Beratung und Information	7
4.2	Überwachung	8
4.2.1.2 4.2.1.3 4.2.1.4	Prüftätigkeit Wiederkehrende Prüfungen (Regelprüfungen) Anlassbezogene Prüfungen Prüfungsergebnisse Anzeigepflichtige Tatbestände / Mitteilungen Befreiungen	8 9 10 11 12 12
4.2.2	Gebührenerhebung	12
4.3	Zusammenarbeit und Kooperation	13
5.	Fazit, Entwicklung und Ausblick	14
6.	Ansprechpartner/innen	15

#### 1. Allgemeines/ Einleitung

#### 1.1 Tätigkeitsbericht

Gemäß § 14 Abs. 11 des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG NRW) sind die zuständigen Behörden verpflichtet, alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht über ihre Arbeit zu erstellen. Dieser Bericht ist zu veröffentlichen und den kommunalen Vertretungsgremien sowie den Aufsichtsbehörden zur Verfügung zu stellen. Der vorliegende Bericht umfasst den Berichtszeitraum 2015 und 2016, schreibt den Bericht aus den Vorjahren mit seinen wesentlichen Änderungen fort und gibt einen Überblick über die Aufgabenwahrnehmung der WTG-Behörde in den zwei Berichtsjahren wieder.

Der Tätigkeitsbericht hält sich dabei in seiner Struktur und seinen Inhalten an die Empfehlungen des Ministeriums des Landes NRW für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter (MGEPA).

### 1.2 Rechtliche Rahmenbedingungen für die WTG-Behörde (Heimaufsicht)

Nach § 43 Abs. 1 WTG NRW sind die Kreise und kreisfreien Städte für die Durchführung des WTG NRW und die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten sachlich zuständig. Die Aufgaben werden als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen.

Die zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung in Münster. Die oberste Aufsichtsbehörde ist das MGEPA.

Die WTG-Behörde ist zuständig für die Durchführung der am 16.10.2014 in Kraft getretenen Novellierung des WTG NRW und der dazu am 11.11.2014 erlassenen Durchführungsverordnung (WTG DVO).

Das WTG NRW und die WTG DVO regeln die ordnungsrechtlichen Standards sowohl für Angebote zur Pflege und Betreuung älterer Menschen als auch für Menschen mit Behinderungen. Zu den ordnungsrechtlichen Anforderungen gehören

- Mindeststandards bei der personellen Ausstattung,
- · Anforderungen an das Fachpersonal,
- Regelungen über die Wohnqualität in den Angeboten und
- über die Mitwirkung und Mitbestimmung der Nutzerinnen und Nutzer.

#### 2. Personelle Ausstattung

#### 2.1 Zahl und Qualifikation der Beschäftigten

Das Team Heimaufsicht/Qualitätssicherung/Clearingstelle der Stadt Gelsenkirchen (50/3.1) ist dem Vorstandsbereich 5 Arbeit und Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz zugeordnet und dort dem Referat Soziales, Abteilung 50/3 – Hilfe für Senioren, Pflegebedürftige und Menschen mit Behinderung angegliedert.

Die Heimaufsicht setzte sich im Berichtszeitraum 2015 und 2016 aus einem Team mit unterschiedlichen beruflichen Qualifikationen zusammen:

- 2015 mit vier Verwaltungskräften des gehobenen nichttechnischen Dienstes mit einem Stellenanteil von insgesamt 3,5 Stellen, wobei in der Zeit von April bis einschl. Dezember 2015 1,0 Vollzeitstelle nicht besetzt war. Aufgrund des Ausscheidens einer zusätzlichen Dienstkraft sowie der erweiterten Aufgaben und neuen Prüfumfänge des WTG NRW wurde das Team der Heimaufsicht um zwei Vollzeitstellen im Mai 2016 ergänzt, sodass nun neben der Teamleitung fünf Verwaltungskräfte des gehobenen nichttechnischen Dienstes mit 3,5 Stellenanteilen für die Aufgabenwahrnehmung zur Verfügung stehen.
- 2015 und 2016 mit drei examinierten Pflegefachkräften mit 2,5 Stellenan teilen.

#### 2.2 Fortbildungen und Qualitätsmanagement

Die Dienstkräfte der WTG-Behörde (Heimaufsicht) nahmen in den Jahren 2015 und 2016 neben verschiedenen persönlichen Fortbildungen zur Kommunikation und Arbeitsorganisation an folgenden Fortbildungen bzw. Fachveranstaltungen sowie Dienstbesprechungen und Arbeitskreisen teil:

- Fachtagung Entbürokratisierung der Pflegedokumentation
- Fachtagung Hospizkultur
- Fachtagung Gewaltprävention
- Altenpflegemesse Dortmund
- Ordnungsverfügungen und Ordnungswidrigkeitenverfahren auf der Grundlage des WTG
- Hilfe zur Pflege nach dem 3. Pflegestärkungsgesetz
- Einführungsveranstaltungen zum novellierten WTG
- PFAD.WTG (MGEPA)
- Teilnahme am Arbeitskreis der WTG-Behörden im Regierungsbezirk Münster
- Regelmäßige Teilnahme an den Dienstbesprechungen des MGEPA

#### 3. Wohn- und Betreuungsangebote

#### 3.1 Geltungsbereich des WTG NRW

Während die vorherige Gesetzesfassung einen einheitlichen Begriff der Betreuungseinrichtung vorsah, differenziert das ab Oktober 2014 geltende WTG NRW zwischen verschiedenartigen Wohn-und Betreuungsangeboten:

• Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (EuLA)
Gemeint sind die typischen vollstationären Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe mit umfassender Rundumversorgung.

#### Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen

Hier leben Menschen mit einem Unterstützungs- bzw. Pflegebedarf in einem gemeinsamen Hausstand zusammen und erhalten Betreuungsleistungen im Sinne des Gesetzes (Pflege und/oder Soziale Betreuung). Unterschieden werden anbieterverantwortete und **s**elbstverantwortete Wohngemeinschaften. Die Kriterien für die Selbstverantwortung sind in § 24 Abs. 2 WTG legaldefiniert.

#### Angebote des Servicewohnens

Kennzeichnend für das Servicewohnen ist die Wohnraumüberlassung verbunden mit der Abnahme allgemeiner Unterstützungsangebote sowie die freie Wählbarkeit weiterer, über die Grundleistung hinausgehender Pflege- und Betreuungsleistungen.

#### • Ambulante Dienste

Zu den ambulanten Diensten gehören sämtliche Pflege- und Betreuungsdienste mit Versorgungsvertrag nach SGB XI und alle sonstigen Betreuungsangebote

#### Gasteinrichtungen

Zu den Gasteinrichtungen zählen die Hospize, die Einrichtungen der Kurzzeitpflege und Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege.

Die Neuregelung sieht jeweils abgestufte, an den jeweiligen Angebotstyp orientierte Anforderungen vor. So unterliegen Servicewohnen und Ambulante Dienste außer einer Anzeigepflicht keinen speziellen Anforderungen nach dem WTG NRW. Für Ambulante Dienste gilt dies jedoch nur, soweit sie Kunden in ihrer eigenen Häuslichkeit aufsuchen. Sobald diese in Wohngemeinschaften tätig sind, gelten wiederum gesonderte Anforderungen. Diese sind gegenüber Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot jedoch deutlich verringert. Insbesondere bauliche und personelle Vorgaben wurden für anbieterverantwortete Wohngemeinschaften abgestuft.

Die selbstverantworteten Wohngemeinschaften unterfallen nicht den Anforderungen nach dem WTG.

Bei den Gasteinrichtungen sind Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen wieder hinzugekommen. Auch sie unterliegen nur eingeschränkten baulichen und personellen Anforderungen.

#### 3.2 Pfad.wtg

Zur Erfüllung der Anzeige- und Meldepflichten für alle Angebote im Sinne § 2 Absatz 2 WTG NRW hat das Land NRW 2016 das Verfahren Pfad.wtg verbindlich vorgegeben.

Pfad.wtg ist eine internetgestützte, elektronische Datenbank, die alle erforderlichen Angaben zur behördlichen Qualitätssicherung aller Leistungsangebote in NRW erfassen soll. Dabei steht PfAD für **Pf**lege und **A**lter **D**atenbank, **wtg** nimmt Bezug auf die gesetzliche Grundlage, das Wohn- und Teilhabegesetz.

Die gesetzlich vorgeschriebene Verpflichtung zur Nutzung dieser Datenbank ergibt sich für alle Leistungsanbieter aus §§ 9 Abs. 2 und 14 Abs. 6 WTG NRW.

Bisher wurden in Gelsenkirchen die Erstregistrierungen der Leistungsangebote vorgenommen. Die Bearbeitung der anschließend durchzuführenden WTG-Meldung muss durch die WTG-Behörde noch durchgeführt werden.

Die Leistungsangebote der selbstverantworteten Wohngemeinschaften, des Service-Wohnens und der ambulanten Dienste wurden erstmalig in 2016 erfasst und basieren auf den Angaben aus der Erstregistrierung in der Datenbank Pfad.wtg. Insofern können sich im Zuge des Meldeverfahrens noch Korrekturen zur Art des Leistungsangebotes ergeben. Eine Unterteilung in selbstverantwortete bzw. anbieterverantwortete Wohngemeinschaft erfolgt daher erst nach der Freigabe der Meldungen.

#### 3.3 Grunddaten zu allen Wohn- und Betreuungsangeboten

Angebot	Anzahl		Platzzahl	
Aligebot	2015	2016	2015	2016
Vollstationäre Pflegeeinrichtungen	23	24	2579	2641
vollstationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe	24	23	1044	1027
der Emignederungermie			einschl. AWG und Außenwohnungen	
Wachkoma	1	1	16	16
Gasteinrichtungen, davon:				
Einrichtungen der Kurzzeitpflege	2	2	41	41

Hospize	1	1	10	10
Tagespflege	6	6	107	107
Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen (anbieterverantwortet)	20	21	162	170
Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen (selbstverantwortet)	4	6	37	53
Ambulante Pflegedienste	38	36		
Angebote Servicewohnen		10		

#### 4. Tätigkeiten der WTG-Behörde

#### 4.1 Beratung und Information

Das WTG NRW bildet zusammen mit der Durchführungsverordnung zum WTG die Handlungsgrundlage für die Tätigkeiten der Heimaufsicht und verfolgt dabei konsequent den Grundgedanken, dass die Rechte der Bewohnerinnen und Bewohner in Betreuungseinrichtungen stets an erster Stelle stehen müssen.

Dies wird durch den bereits in § 1 WTG NRW formulierten "Zweck des Gesetzes" deutlich. Danach hat das Gesetz den Zweck,

- die Würde, die Rechte, die Interessen und Bedürfnisse der Menschen, die Wohn-und Betreuungsangebote für ältere oder pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderungen nutzen, vor Beeinträchtigungen zu schützen, die Rahmenbedingungen für Betreuungs-und Pflegekräfte positiv zu gestalten und
- die Einhaltung der den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter obliegenden Pflichten zu sichern.

Es soll älteren oder pflegebedürftigen Menschen und Menschen mit Behinderung ein selbstbestimmtes Leben gewährleisten, deren Mitwirkung und Mitbestimmung unterstützen, die Transparenz über Gestaltung und Qualität von Betreuungsangeboten fördern und zu einer besseren Zusammenarbeit aller zuständigen Behörden beitragen. Dabei soll es insbesondere kleinere Wohn- und Betreuungsangebote fördern und eine quartiersnahe Versorgung mit Betreuungsleistungen ermöglichen.

Dabei gehört die Information und Beratung zum Kerngeschäft der WTG-Behörde und stellt einen Großteil der Tätigkeiten dar. Die durchgeführten Beratungsgespräche umfassten insbesondere

- die allgemeine Beratung und Information nach § 11 WTG
- die Prüfung der Art des Leistungsangebotes nach § 2 WTG
- die Beratung von Betreibern und Investoren bei konzeptionellen und /oder baulichen Veränderungen
- die Beratung und Unterstützung von Betreibern und Investoren zur Planung neuer Einrichtungen sowie Wohngemeinschaften und alternativer Wohnformen
- die Beratung von Betreibern und Einrichtungsleitungen bei festgestellten Mängeln nach § 15 WTG

Aufgrund der Vielzahl der im Berichtszeitraum durchgeführten Beratungen wurden diese statistisch nicht erfasst.

#### 4.2 Überwachung

#### 4.2.1 Prüftätigkeit

Gem. § 14 Abs. 1 WTG prüft die WTG-Behörde die Wohn- und Betreuungsangebote daraufhin, ob sie in den Geltungsbereich des WTG NRW fallen und die gesetzlichen Anforderungen nach diesem Gesetz und aufgrund der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen erfüllen.

Die Prüfungen erfolgen in Form von Regel- oder Anlassprüfungen. Je nach Art des Leistungsangebotes gelten dabei ausdifferenzierte Anforderungsprofile und Prüfintervalle.

Für die Durchführung der Prüfungen dient der landeseinheitliche Rahmenprüfkatalog, der sich in 3 Teile gliedert und mit Erlassen vom 24.11.2015 und 31.03.2016 in Kraft gesetzt wurde:

- **Teil 1**: Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot, Hospize, Einrichtungen der Kurzzeitpflege
- Teil 2: Tages- und Nachtpflege
- **Teil 3**: Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften

Der Rahmenprüfkatalog enthält folgende Prüfkategorien:

- 1. Qualitätsmanagement
- 2. Personelle Ausstattung
- 3. Wohngualität
- 4. Hauswirtschaftliche Versorgung
- 5. Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung
- 6. Pflege und soziale Betreuung
- 7. Kundeninformation, Beratung, Mitwirkung und Mitbestimmung

#### 4.2.1.1 Wiederkehrende Prüfungen (Regelprüfungen)

#### Anzahl der wiederkehrenden Prüfungen

Einrichtungstyp	wiederkehrende Prüfungen in den Jahren			
	2015	2016		
Vollstationäre Pflegeein- richtungen (EuLA)	9	13		
Vollstationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe(EuLA)	14	13		
Wachkoma	0	1		
Gasteinrichtungen; davon				
Einrichtungen der Kurzzeit- pflege	0	1		
Hospize	1	0		
Tagespflege	0	0		
Wohngemeinschaften (anbieterverantwortet)	0	6		
Insgesamt	24	34		

Grundsätzlich ist bei den Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot( EuLA) mindestens einmal im Jahr eine Regelprüfung vorzunehmen. Abweichend hiervon können die Regelprüfungen in einem Abstand von höchstens zwei Jahren stattfinden, wenn die Behörde bei der letzten Regelprüfung keine "wesentlichen" Mängel festgestellt hat.

Als "wesentlich" gelten Mängel, aufgrund derer die Behörde eine Anordnung erlassen hat und denen nicht alleine durch eine Beratung begegnet wurde. Anordnungen wurden in Gelsenkirchen im Rahmen der bisher durchgeführten Regelprüfungen nicht erlassen, sodass nahezu alle notwendigen Qualitätsprüfungen regelkonform (2 Jahres-Rhythmus) geprüft wurden.

Bei den Gasteinrichtungen beträgt der Abstand der Prüfungen durch die WTGbehörde hier höchstens drei Jahre. Die Einrichtungen der Tagespflege wurden erstmalig in der Prüfplanung für 2017 berücksichtigt.

Die Statusfeststellungen, ob es sich um selbstverantwortete oder anbieterverantwortete Wohngemeinschaften handelt, erfolgten überwiegend im Jahre 2016. Der Rahmenprüfkatalog für die anbieterverantworteten Wohngemeinschaften ist erst Ende März 2016 in Kraft getreten, so dass im Juli 2016 mit der Durchführung der Regelprüfungen begonnen werden konnte.

Ziel der Heimaufsicht ist es, die ersten Regelprüfungen in den anbieterverantworteten Wohngemeinschaften nach dem neuen Rahmenprüfkatalog bis zum Herbst 2017 abzuschließen.

#### 4.2.1.2 Anlassbezogene Prüfungen

Anlassbezogene Prüfungen auf Grund von Beschwerden oder sonstigen Hinweisen haben Priorität und werden zeitnah durchgeführt. Sie dienen der Klärung des Sachverhalts. Im Berichtszeitraum war erneut eine hohe Anzahl von anlassbezogenen Prüfungen erforderlich.

Die Beschwerden und Hinweise, die telefonisch, schriftlich oder auch im Rahmen eines persönlichen Gespräches bekannt geworden sind, bezogen sich überwiegend auf pflegerische Mängel, eine mangelnde Personalausstattung, Defizite in der sozialen Betreuung und Mängel bei der Verpflegung.

Rund die Hälfte der Beschwerden hat sich als begründet oder teilweise begründet erwiesen. In diesen Fällen reichte eine Beratung der Einrichtung aus, um die festgestellten Mängel zu beseitigen. Lediglich in zwei Fällen wurden zunächst ordnungsbehördliche Maßnahmen eingeleitet. Das Ergebnis der Prüfung wurde dem jeweiligen Beschwerdeführer unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mitgeteilt.

#### Anzahl der anlassbezogenen Prüfungen

Einrichtungstyp	anlassbezogene Prüfungen in den Jahren		
	2015	2016	
Vollstationäre Pflegeeinrichtungen(EuLA)	24	25	
Vollstationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe(EuLA)	0	2	
Wachkoma	0	1	
Einrichtungen der Kurzzeitpflege	0	1	

Hospize	0	0
Tagespflege	0	0
Wohngemeinschaften	7	0
Insgesamt	31	29

#### 4.2.1.3 Prüfungsergebnisse

Nach § 14 Abs. 9 des WTG NRW in Verbindung mit § 4 der Durchführungsverordnung zum WTG sind die wesentlichen Ergebnisse der erfolgten Regelprüfungen im Internet-Portal der zuständigen Behörde zu veröffentlichen.

Der Ergebnisbericht enthält Angaben zu den Prüfkategorien Wohnqualität, hauswirtschaftliche Versorgung, Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung, Information und Beratung, Mitwirkung und Mitbestimmung, personelle Ausstattung, Pflege und Betreuung, freiheitsentziehende Maßnahmen und Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt.

Die Stadt Gelsenkirchen veröffentlicht die Ergebnisberichte der WTG-Behörde auf der Internetseite: www.gelsenkirchen.de unter <a href="https://www.gelsenkirchen.de/de/Soziales/Leben mit Behinderungen/einrichtungen fuer menschen mit behinderung/Heimaufsicht.aspx">https://www.gelsenkirchen.de/de/Soziales/Leben mit Behinderungen/einrichtungen fuer menschen mit behinderung/Heimaufsicht.aspx</a>

Bei der Feststellung von Mängeln wird zwischen geringfügigen und wesentlichen Mängeln differenziert. Geringfügig sind Mängel, wenn im Rahmen der Ermessensausübung von einer Anordnung abgesehen wird. Wesentliche Mängel liegen vor, wenn zu ihrer Beseitigung eine Anordnung (bestimmte Personalbesetzung, Aufnahmestopp, Betriebsuntersagung etc.) erlassen wird.

Wesentliche Mängel wurden bei den Regelprüfungen nicht festgestellt. Geringfügige Mängel ergaben sich insbesondere bei der personellen Ausstattung, fehlender Fortbildungsplanung, im Bereich des sachgerechten Umgangs mit Medikamenten, der Dokumentation und der Pflegeplanungen.

Trotz dieser festgestellten Mängel konnte in den geprüften Einrichtungen eine überwiegend selbstbestimmte, am persönlichen Bedarf orientierte, gesundheitsfördernde und qualifizierte pflegerische und soziale Betreuung festgestellt werden.

#### 4.2.1.4 Anzeigepflichtige Tatbestände/ Mitteillungen

Die Grundlage für die Anzeigepflicht bildet § 9 WTG i. V. m. §§ 23, 33, 35, 36, 43 WTG DVO. Folgende Anzeigeprüfungen wurden durchgeführt:

	2015	2016
Inbetriebnahmen	4	2
Wechsel der Einrichtungs- bzw. Pflegedienstleitungen	7	22

Insbesondere die Prüfung der fachlichen Anforderungen an die Einrichtungsleitungen ist durch das neue WTG deutlich gestiegen. So müssen sie neben der bereits bisher erforderlichen fachlichen und persönlichen Eignung auch über grundlegende betriebs- und personalwirtschaftliche Kenntnisse verfügen. Leitungskräfte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des WTG nicht über diese Kenntnisse verfügen, müssen sich innerhalb eines Zeitraumes von vier Jahren nachqualifizieren. Die Prüfung hinsichtlich der Zusatzanforderungen ist umfangreich und jeweils im Einzelfall durchzuführen, so dass der Verwaltungsaufwand im Vergleich zu den Vorjahren erheblich gestiegen ist.

#### 4.2.1.5 Befreiungen

In § 13 WTG NRW findet sich die Grundlage für alle Möglichkeiten der Abweichung von Anforderungen.

Im Berichtszeitraum wurden in zwei Fällen Abweichungen von den personellen Anforderungen und in einem Fall von den Anforderungen an die Wohnqualität in kleineren Einrichtungen genehmigt.

#### 4.2.2 Gebührenerhebung

Für die Aufgabenwahrnehmung im Rahmen des WTG NRW werden Gebühren nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) erhoben.

Die Tarifstelle 10a gibt überwiegend einen Gebührenrahmen vor. Bei der konkreten Berechnung und Bemessung der Verwaltungsgebühr werden die hierzu ergangenen Empfehlungen des Städtetages Nordrhein-Westfalen zu Grunde gelegt.

Im Berichtszeitraum wurden 2015 insgesamt 25.942,75 € und 2016 insgesamt 25.602,50 € vereinnahmt.

#### 4.3 Zusammenarbeit und Kooperation

Es bestehen enge Arbeitsbeziehungen innerhalb der Stadtverwaltung.

Dies sind insbesondere:

- Referat Soziales Team Steuerung, Querschnitt und Pflegekoordination
- Koordinierungsstelle SBB Senioren- und Behindertenbeauftragter
- Referat Gesundheit Sozialpsychiatrischer Dienst und Medizinalaufsicht, Umweltmedizin und Hygiene
- Referat Bauordnung und Bauverwaltung Sonderbau.

Die gegenseitige Information über prüfungsrelevante Themen und Prüfergebnisse ist selbstverständlich.

Während der Planungs- und Bauphase neuer Einrichtungen arbeiten die betroffenen Referate vertrauensvoll zusammen. Gesprächstermine mit Investoren, Architekten und Betreibern werden, soweit erforderlich, gemeinsam wahrgenommen.

Neben der Kooperation mit den kommunalen Fachreferaten erfolgt auch eine enge Zusammenarbeit mit

- den Landesverbänden der Pflegekassen,
- den Medizinischen Diensten der Krankenkassen
- den zuständigen Trägern der Sozialhilfe.

Vor allem mit dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) und dem Verband der privaten Krankenversicherung(PKV) besteht ein enger Kontakt und Austausch. Die Zusammenarbeit erstreckt sich insbesondere auf die Abstimmung der Prüftermine; hier nimmt die WTG-Behörde Rücksicht auf die Terminvorgaben des MDK/PKV und umgekehrt.

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des WTG NRW sollte gem. § 44 Abs. 3 mit den zuständigen Verbänden der Kranken- und Pflegeversicherungen eine Vereinbarung über die Koordination der jeweiligen Prüftätigkeiten geschlossen werden. Diese soll insbesondere Regelungen zum Informationsaustausch, zur Vermeidung inhaltlicher Doppelprüfungen, zur zeitlichen Abstimmung der Prüftätigkeiten und zur wechselseitigen Beteiligung vor dem Erlass von Anordnungen und sonstigen Maßnahmen enthalten.

Hierzu wurde im Rahmen der Arbeitsgruppe nach § 17 WTG NRW beim MGEPA eine entsprechende Mustervereinbarung konsentiert. Diese wurde zum 01.12.2016 mit der federführenden Pflegekasse AOK NordWest gem. § 44 Abs. 3 WTG NRW geschlossen.

#### 5. Fazit, Entwicklung und Ausblick

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Qualität der Versorgung in den Einrichtungen mit Betreuungsleistungen gem. § 2 WTG NRW trotz einiger Feststellungen als sehr gut bezeichnet werden kann.

Auch durch die mehrheitlich positiven Rückmeldungen anlässlich der Gespräche mit Bewohnerinnen und Bewohnern und deren Angehörigen bestätigt sich, dass eine qualitativ zufriedenstellende Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohnern erfolgt und das Leben in den Einrichtungen insgesamt positiv wahrgenommen wird.

Erwartungsgemäß haben die geänderten gesetzlichen Grundlagen, insbesondere die Umstellungen bei den Prüfberichten und die Einführung des elektronischen Anzeigeverfahrens zu einem erheblichen Aufwand geführt. Durch eine personelle Verstärkung der WTG-Behörde konnte dennoch eine nahezu vollständige Einhaltung der Prüfintervalle bei allen Leistungsangeboten sichergestellt werden.

Erklärte Ziele für 2017 und 2018 sind die wiederkehrenden Prüfungen der Betreuungseinrichtungen, auch im Hinblick auf den Erhalt und die Förderung der Pflege- und Betreuungsqualität für die Nutzerinnen und Nutzer in den Einrichtungen.

Ein weiterer Schwerpunkt in 2017 wird sein, noch ausstehende Meldungen in Pfad.wtg zu prüfen und ggf. Maßnahmen zu ergreifen. Auch sind bei den Wohngemeinschaften noch Statusfeststellungen erforderlich. Die ersten Regelprüfungen der Wohngemeinschaften sollen 2017 abgeschlossen werden.

Die Beratungstätigkeit wird weiterhin einen hohen Stellenwert einnehmen und wird von der WTG-Behörde der Stadt Gelsenkirchen als wichtiges Instrument gesehen, den Schutz, die Interessen und Bedürfnisse von pflegebedürftigen Menschen und Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten.

#### 6. Ansprechpartner/innen

Die Dienstkräfte der Heimaufsicht der Stadt Gelsenkirchen sind postalisch zu erreichen unter der Anschrift:

Stadt Gelsenkirchen Referat Soziales – 50/3.1 45875 Gelsenkirchen

Darüber hinaus sind die Dienstkräfte wie folgt persönlich erreichbar:

Dienstgebäude:

Vattmannstr. 2 – 8 45879 Gelsenkirchen

Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der Heimaufsicht Gelsenkirchen:

Name	Telefonnummer	Email	
Frau Danilowski	0209 / 169 – 9703	irene.danilowski@gelsenkirchen.de	
Herr Kania	0209 / 169 – 9703	klaus-juergen.kania@gelsenkirchen.de	
Herr Lange	0209 / 169 – 2859	bernd.lange@gelsenkirchen.de	
Frau Mikuszies	0209/ 169 – 2877	brittakarin.mikuszies@gelsenkirchen.de	
Frau Reich	0209/ 169-9880	jannine.reich@gelsenkirchen.de	
Frau Stauder-Lartz	0209/ 169-5989	ina.stauder-lartz@gelsenkirchen.de	
Frau Weis	0209 / 169 – 2212	melanie.weis@gelsenkirchen.de	
Herr Wilms	0209 / 169 – 2212	christoph.wilms@gelsenkirchen.de	
	Telefax - Nr. 0209 / 169 - 3515		